



Datum: 27.03.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
--------------------------------------	---------------	----------	---	----	-----

**TOP: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
- Erlass des 7. Nachtrages**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 7. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:	Verbuchung:		
	Nr. 53.01.01		Konto:	Jahr:
	Text Wasserversorgung	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	44610	
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:	<input type="checkbox"/> Finanzplan		
Minderertrag 75.000 €				
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur mit € zur Verfügung Hinweis: Deckung über Gebühren- haushalt (Produktbudget)	Auswirkungen auf Folgejahre:			
		Ergebnisplan:	Finanzplan:	
	Abschreibung:			
	Folgekosten:			

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Schmallenberg erhebt gem. § 15 der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung i.V.m. § 10 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksleitung sowie deren Veränderung. Die der Stadt entstandenen Kosten sind durch den Grundstückseigentümer in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

In den vergangenen Jahren führte die Durchsetzung des satzungsgemäßen Kostenersatzanspruches vermehrt zu Problemen in Form von Diskussionen und Streitigkeiten zwischen den Eigentümern und der Stadt. Zuletzt ist eine steigende Zahl an Widerspruchs- und Klageverfahren in Zusammenhang mit der Abrechnung von Kostenersatzansprüchen zu beobachten.

Streitpunkt im Vorfeld einer Baumaßnahme ist sehr häufig die Frage, ob ein Wasserhaus- bzw. Grundstücksanschluss erneuerungsbedürftig ist. Aufgrund der mit der Erneuerung entstehenden Kostenersatzpflicht versuchen Grundstückseigentümer die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen in der Regel zu vermeiden. Die Stadt kann die Erneuerung zumindest nach Ablauf der technischen Nutzungsdauer einer Leitung zwar durchsetzen, dennoch versuchte die Verwaltung in der Praxis die Zustimmung des Eigentümers in Gesprächen einzuholen. Im Weiteren führen unterschiedliche Ausschreibungsergebnisse für die Erneuerung von Hausanschlüssen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern häufig zu Unverständnis. Durch unterschiedliche Kalkulationen der Tiefbaufirmen und die Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten kommt es vor, dass sich der abgerechnete Preis je Meter Hausanschlussleitung bei Straßenbaumaßnahmen stark unterscheidet. Dies ist den Grundstückseigentümern meist schwer zu vermitteln.

Die Erhebung und Abrechnung des Kostenersatzes einschließlich damit verbundener Widerspruchs- und Klageverfahren nehmen darüber hinaus personelle Kapazitäten der allgemeinen Verwaltung, des zuständigen Bauleiters im Bauamt sowie der Mitarbeiter der Wasserversorgung in erheblichen Umfang in Anspruch. Die Erfahrungen der letzten Jahre führten dazu, die Abschaffung des Kostenersatzes für die Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen in Betracht zu ziehen.

Folgende Erläuterungen hierzu im Einzelnen:

Aufwand für kostenersatzpflichtige Maßnahmen (bei Straßenbaumaßnahmen)

Seitens des städtischen Bauamtes wird der entstehende Zeitaufwand für Wasserhausanschlusserneuerungen auf 8-12 Stunden je Anlieger geschätzt. Dieser Zeitanteil enthält folgende Arbeitsschritte:

- Grundlagenermittlung
- Anliegergespräche vor Baubeginn einschl. deren Koordinierung (meist mehrfach)
- Anliegerabstimmungen im Laufe der Baumaßnahme
- Aufgliederung der Schlussrechnungen und Ermittlung des Kostenersatzanspruches je Anlieger
- Informationsgespräche mit Anliegern nach der Anhörung zum Kostenersatz
- Mitwirkung bei Widersprüchen und ggf. Gerichtsverfahren

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht nur der Bauleiter, sondern vielfach zusätzlich noch eine technische Fachkraft des städtischen Wasserwerks an den Abstimmungs- und Koordinierungsgesprächen teilnimmt. Hinzu kommen der Zeitaufwand in der Finanzabteilung für die Erstellung des Kostenersatzbescheides sowie die Bearbeitung etwaiger Widersprüche oder Klageverfahren.

Wie einleitend ausgeführt entstehen langwierige Diskussionen zumeist aus unterschiedlicher Auffassung von Stadt und Eigentümer zur Notwendigkeit einer Erneuerung oder der Höhe der

entstehenden Kosten. Für einen kostenersatzpflichtigen Ausbau sind stets die Verhältnismäßigkeit sowie das Sonderinteresse des Grundstückseigentümers an der Erneuerung zu berücksichtigen. Ein Sonderinteresse besteht nach herrschender Rechtsauffassung erst dann, wenn die durchschnittliche Nutzungsdauer abgelaufen ist oder der Bürger der Erneuerung zustimmt. Die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für kostenpflichtige Maßnahmen schwindet jedoch stark - gestiegene Baukosten mögen ein Grund hierfür sein. Die Erneuerung von Wasserhausanschlüssen im Zuge von Straßenbauarbeiten auch mit dem Ziel der Nutzung von Synergieeffekten ist den Anliegern jedenfalls regelmäßig nicht einfach zu vermitteln.

Im Falle des Wegfalls des Kostenersatzes würden geschätzt etwa 2/3 des anfallenden zeitlichen Aufwandes pro Anlieger allein bei den Bauleitern im Rathaus frei. Ebenso werden Kapazitäten in der allgemeinen Verwaltung nicht zusätzlich durch Gerichtsverfahren und Streitigkeiten belastet. Zeitintensive Diskussionen und mögliche Gerichtsverfahren über die Höhe eines Kostenersatzes oder die Notwendigkeit einer Sanierung würden entfallen.

Kostenersatz bei Reparaturen/Unterhaltungsarbeiten

Kostenersatzpflichtige Maßnahmen entstehen bislang nicht nur im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen, sondern auch bei der Unterhaltung von Hausanschlüssen z.B. bei Rohrbrüchen, defekten Ventilen etc. Vorgeschlagen wird, auch in diesen Fällen auf eine Kostenersatzpflicht zu verzichten. Häufig steht hier der Aufwand für die Erhebung des Kostenersatzes nicht im Verhältnis zum Ertrag. Denn auch bei Unterhaltungsmaßnahmen kam es in den vergangenen Jahren zu Verfahren, bei denen beispielsweise zu klären war, ob ein Ventil tatsächlich erneuerungsbedürftig war oder ein Hausanschlusschieber eingebaut werden durfte (Streitwert rd. 150 € bei 8-10 Stunden Arbeitsaufwand).

Kosten für Rohrbrüche und daraus resultierende Wasserschäden sind in der Regel durch die Gebäudeversicherung des Hauseigentümers abgedeckt. Es wäre denkbar, in diesen Fällen eine Kostenersatzpflicht in tatsächlicher Höhe beizubehalten. In den letzten Jahren waren dies jedoch lediglich Einzelfälle. Der Verwaltungsaufwand und die Erträge würden aus heutiger Sicht nicht erheblich differenzieren. Auch diese Ausnahmen sollten daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht mit einer Kostenersatzpflicht belegt werden.

Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung

Die Nutzungsdauer einer Wasserleitung liegt im Durchschnitt bei rd. 50 Jahren. Hausanschlussleitungen, die bei Durchführung einer Straßenbaumaßnahme 30-35 Jahre alt waren, wurden in den letzten Jahren nicht erneuert, da die Grundstücksbesitzer einer Erneuerung oftmals nicht zustimmten, somit das Sonderinteresse eines Grundstückseigentümers nicht gegeben war und die Erneuerung von Seiten der Stadt nicht auferlegt werden konnte.

Ziel eines jeden Wasserversorgungsunternehmens ist es, jederzeit eine ordnungsgemäße Wasserversorgung sicherzustellen. Die beschriebenen Probleme zur Kostenersatzpflicht führen dazu, dass ältere Leitungen häufig nicht erneuert werden, dieses Ziel also nur bedingt erreicht werden kann.

Bei Abschaffung der Kostenersatzpflicht kann durch die dann auch möglichen, wirtschaftlich sinnvollen Erneuerungen von Hausanschlüssen das Ziel einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Wasserversorgung sichergestellt werden. Solange keine zusätzlichen hohen Kosten anfallen, stehen die Bürgerinnen und Bürger Baumaßnahmen erfahrungsgemäß offen gegenüber. Gewährleistet wäre zukünftig, dass insbesondere im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen auch solche Hausanschlussleitungen erneuert werden, deren Nutzungsdauer kurz vor Ende steht und eine Erneuerung im Rahmen der Baumaßnahme wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Folgen des Verzichtes auf die Kostenersatzpflicht

Insgesamt bedeutet eine Abschaffung des Kostenersatzes die Deckung der entstehenden Aufwendungen über die Wassergebühr. Bei der Kalkulation der Wassergebühr wurden in den letzten 7 Jahren durchschnittlich Erträge aus Kostenersattungen (Erneuerungen, Veränderungen, Unterhaltungen und Beseitigungen) von rd. 75.000 € berücksichtigt. Bei Verzicht auf diese Erträge liegt die Auswirkung auf die Gebühr bei 7,5 Ct./cbm¹. Diesen stehen Minderaufwendungen bei den Personalkosten, wie zuvor beschrieben, gegenüber. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des bestehenden Sonderpostens für den Gebührenausgleich kann der Verzicht auf die Kostenersatzpflicht ohne Gebührenanhebung umgesetzt werden.

Aufwand für die erstmalige Herstellung von Neuanschlüssen

In den vorgenannten Erläuterungen wurde bewusst kein Bezug auf die erstmalige Herstellung von Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage genommen. Dieser Aufwand sollte aus Sicht der Verwaltung weiterhin der Kostenersatzpflicht unterliegen und der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen sein. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in Einzelfällen der Erstanschluss aufgrund der Lage eines Grundstücks zu besonderen Maßnahmen und Kosten führen kann. Eine Deckung dieser Kosten durch den allgemeinen Gebührenhaushalt wäre nicht zumutbar.

Damit ist auch dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen. Ein Verzicht auf den Kostenersatz könnte die Frage nach einer differenzierten Gebühr zwischen Altanschlussnehmern (mit Kostenersatz) und Neuanschlussnehmern (ohne Kostenersatz) aufwerfen.

¹ Annahme einer durchschnittlichen Wasserverkaufsmenge von 1.000.000 m³ pro Jahr